



Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 2 lit. a i.V.m. § 94c StVO 1960, BGBl.Nr. 159/1960, i.d.g.F., der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei sowie § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985, i.d.g.F. ist das Befahren in beide Richtungen von der „Riedstraße“ ab Beginn westliche Grundgrenze Gst.-Nr. 1040, KG 91111, bis „Birkenweg“ Höhe Hausnummer 13 mit Kraftfahrzeugen – ausgenommen Anrainerverkehr – verboten.

Diese Verordnung ist durch Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit. a Z. 6c „Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge“ StVO 1960 i.d.g.F. mit den Zusatztafeln nach § 54 „ausgenommen Anrainerverkehr“ StVO 1960 i.d.g.F. kundzumachen.

Der beiliegende Lageplan (Skizze) bildet einen wesentlichen Bestandteil der Verordnung.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 i.d.g.F. mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Die bisherigen Verordnungen treten außer Kraft.

Der Bürgermeister


Herbert Sparr

Gemeindeamt Höchst
Öffentliche Bekanntmachung

angeschlagen am: 10.3.2021 *Sparr*

abgenommen am: 13.4.2021 *Sparr*

Ergeht an:

1. Bezirkshauptmannschaft Bregenz, 6900 Bregenz
zur gefälligen Kenntnisnahme (im Sinne § 84 GG), E-Mail: bhbregenz@vorarlberg.at
2. Polizeiinspektion 6973 Höchst, zur gefälligen Kenntnisnahme,
E-Mail: PI-v-hoechst@polizei.gv.at
3. Bauhof der Gemeinde Höchst, mit dem Auftrag die o.a. Verkehrszeichen bereitzustellen,
E-Mail: bauhof@hoechst.at



Aktenvermerk:

Die zugehörigen Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen wurden am 17.03.2021
14.00 Uhr, durch Mitarbeiter des Gemeindebauhofes angebracht.

Höchst, 17.03.21

Beurtscher Harald